

**§ 47 GenG**  
**Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**  
**(Genossenschaftsgesetz - GenG)**

Bundesrecht

---

## **Abschnitt 3 – Verfassung der Genossenschaft**

**Titel:** Gesetz betreffend die Erwerbs- und  
Wirtschaftsgenossenschaften  
(Genossenschaftsgesetz - GenG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** GenG

**Gliederungs-Nr.:** 4125-1

**Normtyp:** Gesetz

### **§ 47 GenG – Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. <sup>2</sup>Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Sieht die Satzung die Zulassung investierender Mitglieder oder die Gewährung von Mehrstimmrechten vor oder wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 beschlossen, ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der vertretenden Personen beizufügen. <sup>2</sup>Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift nehmen. <sup>2</sup>Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift einer Vertreterversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.